

Verordnung über die regionale Wirtschaftspolitik

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 11 des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999¹,

beschliesst:

Art. 1 *Zuständigkeit a. Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. die Genehmigung des kantonalen Umsetzungsprogrammes nach Art. 15 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik;
- b. die Genehmigung der mehrjährigen Programmvereinbarungen nach Art. 16 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik²;
- c. die Festlegung des Gebietes, in dem Leistungen erbracht werden können;
- d. den Erlass von Kriterien, nach denen Leistungen gewährt werden;
- e. das Verfügen einer höheren Beteiligung der Gemeinde am Haftungsrisiko nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik;
- f. die Genehmigung von Projekten von besonderer oder strategischer Bedeutung für den Kanton.

² Er kann Vereinbarungen über den kantonsübergreifenden Vollzug abschliessen und beschliesst über die Beteiligung an Organisationen.

³ Er sorgt für die Evaluation der Massnahmen und er unterrichtet den Kantonsrat im Rahmen des Rechenschaftsberichts wenigstens alle zwei Jahre über die Auswirkungen der getätigten Hilfen.

Art. 2 *b. Volkswirtschaftsdepartement*

Das Volkswirtschaftsdepartement:

- a. entscheidet über Beiträge an einzelne Vorhaben nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik und schliesst Verträge mit der Projekträgerschaft ab;
- b. setzt die Beiträge und Darlehen nach Art. 4 und 7 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik fest;
- c. kann Weisungen über den Vollzug erlassen.

Art. 3 *c. Volkswirtschaftsamt*

Sofern weder Bundesrecht noch kantonales Recht ausdrücklich eine andere Behörde oder Amtsstelle als zuständig bezeichnen, vollzieht das Volkswirtschaftsamt die Vorschriften des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik.

Art. 4 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999³ wird aufgehoben.

Art. 5 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 910.1

² SR 901.0

³ LB XXV, 373